

RS OGH 2000/5/16 5Ob116/00w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.2000

Norm

GBG §27 Abs2

NO §89a

Rechtssatz

Als untrügliches Identifikationsmerkmal einer juristischen Person bietet sich die Angabe der Firmenbuchnummer an. Zur unverwechselbaren Identifizierung einer juristischen Person, die ein bücherliches Recht erwirbt oder aufgibt, können aber mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung, wie sie § 27 Abs 2 GBG für natürliche Personen durch die Bezugnahme auf das Geburtsdatum enthält, auch andere Kennzeichen verwendet werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 116/00w
Entscheidungstext OGH 16.05.2000 5 Ob 116/00w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113605

Dokumentnummer

JJR_20000516_OGH0002_0050OB00116_00W0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at